

# **Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden**

## **Vom 23.11.2010**

Gemäß § 12 Abs. 6 in Verbindung mit § 13 Abs. 5 SächsHSG hat das Rektorat im Benehmen mit dem Senat folgende Gebühren- und Entgeltordnung der Hochschule für Bildende Künste Dresden am 23.11.2010 erlassen.

### **Erster Abschnitt. Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Die Hochschule für Bildende Künste Dresden erhebt Gebühren, Auslagen und Entgelte für die Benutzung ihrer Einrichtungen und für die von ihr erbrachten Leistungen nach dieser Ordnung. Sie gilt für alle Mitarbeiter, Studenten, Studienbewerber und sonstigen Nutzer der Einrichtungen und Leistungen der Hochschule.

#### **§ 2 Schuldner**

(1) Schuldner der Gebühren, Auslagen und Entgelte ist derjenige,

1. der die Einrichtungen der Hochschule nutzt oder Leistungen der Hochschule in Anspruch nimmt,
2. in dessen Interesse die Nutzung oder Inanspruchnahme erfolgt, oder
3. der die Benutzungsgebühren und Auslagen gegenüber der Hochschule schriftlich übernimmt oder für die Schuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

#### **§ 3 Entstehen, Fälligkeit, Vorauszahlung**

(1) Die Gebühren, Auslagen und Entgelte entstehen mit der Benutzung der Einrichtung der Hochschule oder der Inanspruchnahme der Leistungen der Hochschule.

(2) Von der Erhebung von Gebühren kann abgesehen werden, wenn es sich um Geschäfte oder Auskünfte einfacher Art handelt.

(3) Von der Erhebung von Gebühren, Auslagen und Entgelten soll abgesehen werden, wenn es sich um Kleinbeträge handelt. Die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (VwV-SäHO) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.

(4) Die Gebühren, Auslagen und Entgelte werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Schuldner fällig, wenn die Hochschule nicht einen anderen Zeitpunkt bestimmt.

(5) Die Hochschule kann eine Vorauszahlung der Gebühren, Auslagen und Entgelte verlangen.

(6) Unterliegt die öffentlich-rechtliche Leistung der Umsatzsteuer, wird diese auf den Gebühren- und Auslagenschuldner umgelegt. Die Benutzungsgebühren und Auslagen für umsatzsteuerpflichtige Leistungen erhöhen sich um die gesetzliche Umsatzsteuer.

#### **§ 4 Auslagen**

Für die Bestimmung der Auslagen ist § 12 Abs. 1 und 3 SächsVwKG entsprechend anzuwenden, sofern nichts anderes in dieser Ordnung geregelt ist.

#### **§ 5 Rücknahme, Erledigung**

Für die Rücknahme und die Erledigung eines Antrages gilt § 10 Abs. 2 SächsVwKG entsprechend.

#### **§ 6 Erlass von Gebühren, Auslagen und Entgelten**

Auf Antrag können Gebühren, Auslagen und Entgelte teilweise oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung eine besondere Härte bedeuten würde. Über den Antrag entscheidet die Hochschulleitung. Es gilt die Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zu § 59 der Sächsischen Haushaltsordnung vom 27. Juni 2005 (VwV-SäHO) in der jeweils geltenden Fassung.

### **Zweiter Abschnitt. Bewerbungs-, Studien- und Prüfungsgebühren sowie studienbezogene Verwaltungsgebühren**

#### **§ 7 Gebührenerhebung und Gebührenfreiheit**

(1) An der Hochschule werden Bewerbungs-, Studien- und Prüfungsgebühren sowie studienbezogene Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der Anlage 1 dieser Ordnung erhoben. Bei Rahmengebühren entscheidet über die Höhe der Bewerbungs-, Studien- und Prüfungsgebühren das Rektorat nach Anhörung des Fakultätsrates sowie bei studienbezogenen Verwaltungsgebühren das Referat für Studienangelegenheiten unter entsprechender Anwendung des § 8 SächsVwKG.

(2) Gebührenfrei bleiben

1. ein Studium zum Erwerb eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
2. das Graduierten- und das Meisterschülerstudium (§ 42 SächsHSG), und
3. ein Masterstudium, das zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt und ein Studiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist.

(3) Studiengebühren können erhoben werden für ein Studium, das kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, zum Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, wenn der Student bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (bisheriges Studium).

(4) Studiengebühren sollen erhoben werden für

1. ein Studium zum Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses,
  - a) wenn der Student bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt und
  - b) soweit er mit der Gesamtdauer seiner Studien die Regelstudienzeit des bisherigen Studiums um sechs Semester überschreitet,
2. für die Teilnahme am weiterbildenden Studium (weiterbildende Studiengänge und weiterbildende Studien) und am Fernstudium sowie von Gasthörern,
3. für die Prüfung nach § 37 Abs. 2 SächsHSG von Kenntnissen, die extern erworben wurden,
4. für die Unterrichtung besonders begabter Kinder in Nachwuchsförderklassen der Kunsthochschulen, soweit die Kinder nicht Schüler einer der Kunsthochschule zugeordneten Schule sind.

Weiterbildende Studien erweitern bereits vorhandene Fachkenntnisse oder entwickeln wissenschaftliche oder künstlerische Fähigkeiten und Fertigkeiten. Weiterbildende Studiengänge führen zu einem weiteren Hochschulabschluss. Sie setzen einen ersten, berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus. Prüfungs- und Studienordnungen können als weitere Voraussetzung berufspraktische Erfahrung vorsehen. Weiterbildende Masterstudiengänge setzen nach einem qualifizierten Hochschulabschluss qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Fernstudium ist angeleitetes Selbststudium.

(5) Studiengebühren werden in Semestern, in denen der Studierende beurlaubt ist, nicht erhoben.

### **Dritter Abschnitt. Gebühren, Auslagen und Entgelte der Hochschulbibliothek**

#### **§ 8 Gebührenfreiheit und Gebührenerhebung**

(1) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich gebührenfrei.

(2) Die gebührenpflichtigen Tatbestände sowie die Höhe der Benutzungsgebühren ergeben sich aus dem Gebührenverzeichnis, das dieser Verordnung als Anlage 2 beigefügt ist.

(3) Als Auslagen werden erhoben:

1. Entgelte für Versanddienstleistungen bei
  - a) Vormerkung
  - b) Mahnung
  - c) Benachrichtigung
  - d) Materialversand,
2. Aufwendungen für Eilzustellung, Wertsicherungen, Verpackung und andere Zusatzaufwendungen,
3. Beträge, die anderen Einrichtungen für ihre Tätigkeit zustehen, insbesondere
  - a) Aufwendungen der Lieferbibliothek bei Leihverkehr
  - b) Entgelte des Datenbankanbieters
  - c) Entgelte der regionalen und überregionalen Direktlieferdienste gemäß Festlegung der Lieferbibliothek
  - d) Ermittlung der Anschrift des Bibliotheksbenutzers,
4. Aufwendungen für die Wiederbeschaffung des Bibliotheksgutes bei Verlust; sofern ein Wertausgleich gefordert wird, wird dieser auch bei späterer Rückgabe des Bibliotheksgutes nicht zurückerstattet,
5. Aufwendungen, die durch vorsätzliche oder grob fahrlässige Beschädigung oder Beschmutzung des Bibliotheksgutes oder der Bibliotheksausstattung entstanden sind.

## **§ 9**

### **Begriffsbestimmung**

Medieneinheit im Sinne dieses Teils der Gebührenordnung ist jeder einzelne Band oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder benutzbare Werk.

## **§ 10**

### **Verbleib der Einnahmen**

Die erhobenen Gebühren verbleiben der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben als eigene Einnahmen.

## **Vierter Abschnitt.**

### **Vermögensverwaltung und Entgelte für Dienstleistungen**

## **§ 11**

### **Nutzung von Räumlichkeiten, Werkstätten, Laboreinrichtungen und Geräten**

- (1) Die Nutzung von Räumlichkeiten, Werkstätten, Laboreinrichtungen und Geräten unmittelbar zu Zwecken von Forschung, Lehre und Studium an der Hochschule ist grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für die Überlassung von Räumlichkeiten sowie die Inanspruchnahme von Dienstleistungen, Werkstätten, Laboreinrichtungen und Geräten für Zwecke, die nicht unmittelbar Lehre und Studium sowie unmittelbar der Durchführung der Forschung und von künstlerischen Vorhaben an der Hochschule dienen, werden Entgelte erhoben. Voraussetzung der Nutzung und Inanspruchnahme von Leistungen ist der Abschluss eines entsprechenden Vertrages mit der Hochschule, der die Höhe der Entgelte

festsetzt. Dabei sind die Verwaltungsvereinbarungen mit dem Sächsischen Immobilien- und Baumanagement (SIB) zu berücksichtigen.

(3) Die Voraussetzungen und die Höhe der Entgelte für die Nutzung von Laboreinrichtungen und Geräten durch verbeamtete Hochschulangehörige im Rahmen einer Nebentätigkeit richten sich nach der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über die Nebentätigkeit der Beamten und Richter im Freistaat Sachsen (Sächsische Nebentätigkeitsverordnung – SächsNTVO) vom 21. Juni 1994 in der jeweils gültigen Fassung. Professoren in einem privaten Dienstverhältnis sind den verbeamteten Hochschulangehörigen gleichgestellt.

(4) Werden Laboreinrichtungen und Geräte von anderen Mitgliedern und Angehörigen der Hochschule oder außenstehenden Dritten nicht für Forschung, Lehre und Studium in der Hochschule genutzt, richtet sich die Höhe der Entgelte nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2005) vom 15. Juli 2004 in der jeweils gültigen Fassung.

## **Fünfter Abschnitt. Gebühren, Auslagen und Entgelte des Hochschularchivs/Kustodie**

### **§ 12 Gebührenerhebung und Gebührenfreiheit**

(1) Das Hochschularchiv/Kustodie erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen Gebühren.

(2) Die Gebühren werden nach dem in der Anlage 3 enthaltenen Gebührenverzeichnis des Hochschularchivs/Kustodie erhoben. Leistungen, die nicht im Verzeichnis enthalten sind, werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet.

(3) Gebühren nach Nummer 1 und Nummer 3 des Gebührenverzeichnisses des Hochschularchivs/Kustodie werden für Mitglieder, Angehörige der Hochschule und für sonstige an der Hochschule Tätige sowie dann nicht erhoben, wenn es sich um ein wissenschaftliches Benutzungsvorhaben handelt und gewerbsmäßige Zwecke nicht verfolgt werden.

(4) Von der Erhebung von Gebühren nach Nummer 4 kann abgesehen werden, wenn die Durchführung der Ausstellung im Interesse der Hochschule liegt.

### **§ 13 Begriffsbestimmung**

Archivalieneinheit im Sinne dieses Teils der Gebührenordnung ist jede einzelne Akte, jedes künstlerische Werk der Kustodie oder jedes als physische Einheit ausgeliehene oder benutzbare Werk.

**§ 14**  
**Verbleib der Einnahmen**

Die erhobenen Gebühren verbleiben dem Hochschularchiv/Kustodie zur Erfüllung seiner Aufgaben als eigene Einnahmen.

**Sechster Abschnitt.**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 15**  
**Übergangsbestimmungen**

Für Gebühren, Auslagen und Entgelte, die vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung entstanden sind, findet die zu deren Entstehungszeitpunkt jeweils geltende Ordnung fort.

**§ 16**  
**Inkrafttreten**

Diese Gebühren- und Entgeltordnung, tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an der Hochschule in Kraft.

Dresden, 26.11.2010

Prof. Christian Sery  
Rektor

## Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	EUR
<b>1</b>	<b>Studienbezogene Verwaltungsgebühren</b>	
1.1	Ausfertigung von Leistungsbescheinigungen auf Antrag Bei Beantragung mehrerer Leistungsbescheinigungen je weiterer Ausfertigung	2,50 0,50
1.2	Zweitausfertigung einer Bachelor-/Diplom-/Masterurkunde bzw. eines Zeugnisses, je angefangene Seite	3,00
1.3	Abschrift einer Bachelor-/Diplom-/Masterurkunde bzw. eines Zeugnisses, je angefangene Seite	5,00
1.4	Beglaubigung von Urkunden	5,00
1.5	Neuanfertigung/Zweitausfertigung Diploma Supplement	10,00
1.6	Zweitausfertigung einer Chipkarte (Studentenausweis, Zugangskarte) bei Verlust, Beschädigung oder Zerstörung	20,00
1.7	Wiedereinschreibung nach bereits erfolgter Exmatrikulation durch die Hochschule (z. B. Exmatrikulation bei fehlender Rückmeldung)	15,00
1.8	Zweitschrift Exmatrikulationsbescheinigung	2,50
1.9	Zweitschrift Rentenbescheinigung	2,50
<b>2</b>	<b>Bewerbungsgebühren</b> Gebühren für die Teilnahme an einem Zulassungsverfahren (Vorauswahl, Eignungsprüfung) Die Gebühr fällt auch an, wenn die Eignungsprüfung nicht bestanden ist oder aus sonstigen vom Bewerber zu vertretenden Gründen eine Zulassung nicht erfolgt.	30,00
<b>3</b>	<b>Studiengebühren</b>	
3.1	Teilnahme an einem Studium, das kein Masterstudiengang auf der Grundlage eines Bachelorabschlusses ist, zum Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, wenn der Student bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt (§ 7 Abs. 3), je Semester	100,00 bis 1500,00
3.2	Teilnahme an einem Studium zum Erwerb eines weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses, wenn der Student bereits über einen Master-, Diplom- oder Magistergrad oder den Abschluss in einem Studiengang mit staatlicher oder kirchlicher Abschlussprüfung verfügt und er mit der Gesamtdauer seiner Studien die Regelstudienzeit des bisherigen Studiums um sechs Semester überschreitet, je Semester	100,00 bis 1500,00
3.3	Teilnahme an weiterbildenden Studien, je Einzelstunde	5,00 bis 50,00
3.4	Teilnahme an weiterbildenden Studiengängen, je Semester	100,00 bis 1500,00
3.5	Teilnahme an einem Fernstudium, soweit nicht bereits als weiterbildendes Studienangebot gebührenpflichtig, je Semester	100,00 bis 1500,00
3.6	Gasthörerstudium, je Semester	20,00 bis 70,00
3.7	Teilnahme am Abendstudium im Bereich der Kunsthochschule, je Semester	40,00 bis 240,00

<b>4</b>	<b>Prüfungsgebühren</b>	
4.1	Prüfungen extern erworbener Kenntnisse zum Erwerb eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses	
4.1.1	Modulprüfung	100,00
4.1.2	Abschlussprüfung inklusive Begutachtung und/oder Kolloquium, je Prüfung und Person	500,00 bis 3000,00
<b>5</b>	<b>Unterrichtung besonders begabter Kinder in Nachwuchsklassen, soweit die Kinder nicht Schüler einer den Kunsthochschulen zugeordneten Schule sind, und Angebote für Frühstudierende, je Semester</b>	200,00 bis 700,00



## Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	EUR
<b>1.</b>	<b>Verzugsgebühren</b>	
	bei Nutzung nach Überschreiten der Leihfrist	
	Die Mahngebühren sind in den Verzugsgebühren bereits enthalten.	
1.1	je angefangene Woche und Medieneinheit höchstens jedoch	1,00 25,00
1.2	bei Kurzausleihe aus den Präsenzbeständen	
	je Tag und Medieneinheit höchstens jedoch	2,50 25,00
<b>2.</b>	<b>Fernleihe</b>	
2.1	Nehmender Leihverkehr Deutscher und Internationaler Leihverkehr je Bestellschein Damit abgegolten sind die Kosten für bis zu 20 DIN A4 Kopien. Zusätzliche Kosten der Lieferbibliothek werden als Auslagen erhoben.	1,50
2.2	Gebender Leihverkehr	
2.2.1	Deutscher Leihverkehr bei mehr als 20 Kopien für Gesamtauftrag je Kopie DIN A4 je Kopie DIN A3	0,10 0,20
2.2.2	Internationaler Leihverkehr	
2.2.2.1	je Ausleihe einer rückgabepflichtigen Medieneinheit oder Lieferung bis 20 Kopien in Papier oder elektronischer Form	7,50
2.2.2.2	bei Bestellung von mehr als 20 Kopien zusätzlich zu 2.2.2.1 für Gesamtauftrag je Kopie DIN A4 je Kopie DIN A3	0,10 0,20
<b>3.</b>	<b>Rechercheleistungen durch das Bibliothekspersonal (Auftragsrecherchen)</b>	
3.1	Recherchen im Bibliotheksbestand bis zu einer Stunde jede weitere halbe Stunde	15,00 10,00
3.2	Online-Recherchen in externen Datenbanken Die Entgelte für den Datenbankanbieter werden als Auslagen erhoben.	
3.2.1	Recherche beantragt durch Hochschulpersonal je angefangene Stunde	25,00
3.2.2	Recherche beantragt durch Studenten je angefangene Stunde	15,00
3.2.3	Recherche für sonstige Nutzer und private Recherche für Hochschulpersonal je angefangene Stunde	40,00
3.2.4	Profildienste	
3.2.4.1	Einrichtung des Profildienstes	25,00
3.2.4.2	je Abruf der Ergebnisse	15,00

3.3	Recherche bei Direktlieferdiensten je angefangene Viertelstunde	2,50
3.4	Ausgabe von Rechercheergebnissen je Seite Papier je Diskette	0,05 0,50
<b>4.</b>	<b>Reprografische Leistungen</b>	
4.1	je Direktkopie (schwarz-weiß)	
4.1.1	bis DIN A4	0,10
4.1.2	DIN A3	0,20
4.1.3	Ausgabe auf 160g/m <sup>2</sup> Papier bis DIN A4	0,40
4.1.4	auf Folie DIN A4	1,00
4.1.5	Kopie von VDI-Richtlinien (lizenziertes Papier)	0,60
4.1.6	Kopie mit Scanner DIN A4 DIN A3	0,30 0,40
4.1.6.1	Ausgabe auf Diskette	0,50
4.1.6.2	Ausgabe auf CD-ROM	2,50
4.2	je Farbkopie DIN A4 DIN A3	1,20 2,00
4.3	Mikrofilmarbeiten	
4.3.1	von Vorlagen bis DIN A3 pro Aufnahme	0,15
4.3.2	von Vorlagen über DIN A3 pro Aufnahme	0,50
4.4	je Rückvergrößerung mit Reader-Printer DIN A4 DIN A3	0,30 0,70
4.5	Fotoarbeiten (Halbtonaufnahmen)	
4.5.1	Kleinbild-Negativ 24 x 36 mm (schwarz/weiß) pro Aufnahme	1,00
4.5.2	Negativ 6 x 6 cm (schwarz/weiß)	1,50
4.5.3	Diapositiv 24 x 36 mm, ungerahmt	1,80
4.5.4	je schwarz/weiß-Papierabzug oder –vergrößerung 9 x 12 cm 13 x 18 cm 18 x 24 cm 24 x 30 cm 30 x 40 cm 40 x 50 cm 50 x 60 cm 60 x 80 cm 60 x 90 cm 60 x 100 cm	3,00 4,00 5,00 8,00 12,00 17,00 20,00 25,00 30,00 35,00
4.5.5	Abzüge auf Barytpapier	150 % der Gebühr nach Nummer 4.5.4
4.5.6	Tonungen	130 % der Gebühr nach Nummer 4.5.4

4.6	Reprografische Leistung nach Nummer 4.1 bis 4.5 bei besonderen Aufwendungen (zum Beispiel Auftragserfüllung innerhalb 24 Stunden, Bestandserhaltungsmaßnahmen)	200 % der Gebühr
<b>5.</b>	<b>Ersatz und Reparatur</b>	
5.1	Beim Benutzer abhanden gekommenes oder beschädigtes Bibliotheksgut	
5.1.1	Einarbeitung eines Ersatzexemplares	15,00
5.1.2	Reparatur in eigener Werkstatt	5,00
5.2	Reparatur oder Ersatz von Schlössern nach Verlust eines Schlüssels oder bei missbräuchlicher Nutzung von Schließfächern	10,00
5.3	Für die Zweitausstellung einer Benutzerkarte wird eine Verwaltungsgebühr nach dem gemäß § 6 Abs. 2 SächsVwKG erlassenen Kostenverzeichnis erhoben.	

### Gebührenverzeichnis

Nr.	Gegenstand	EUR
1	<b>Mündliche oder schriftliche Auskünfte</b> , die über Hinweise zu Art, Umfang und Benutzbarkeit des einschlägigen Archivgutes hinausgehen, einschließlich der dazu erforderlichen Recherchen, sowie Recherche von Archivgut für die Durchführung von Reproduktionsaufträgen und für sonstige Nutzungszwecke, je angefangene Viertelstunde Für erfolglose Recherchen werden ebenfalls Gebühren erhoben.	12,00
2	<b>Versendung von Archivgut für die Einsichtnahme außerhalb des Archivs</b> , je Sendung	18,00
3	<b>Bereitstellung von Archivgut im Hochschularchiv/Kustodie für Recherchen</b> , je Archivalieneinheit	5,00
4	<b>Ausleihe von Archivgut für Ausstellungen</b> , je Archivalieneinheit	bis zu 10.000,00
<b>5</b>	<b>Reproduktionen</b>	
5.1	Grundgebühr, je Auftrag oder Inanspruchnahme	2,50
5.2	Reproduktionen auf Normalpapier	
5.2.1	schwarz-weiß	
5.2.1.1	von losen planliegenden Vorlagen, je Reproduktion DIN A4 DIN A3	0,25 0,50
5.2.1.2	von fest formierten oder nicht planliegenden Vorlagen, je Reproduktion DIN A4 DIN A3	0,60 1,20
5.2.1.3	von verfilmten oder digitalisierten Vorlagen, je Reproduktion DIN A4 DIN A3	0,60 1,20
5.2.2	farbig, je Reproduktion DIN A4 DIN A3	2,00 4,00
5.3	Reproduktionen auf Spezialpapier in Fotoqualität	
5.3.1	schwarz-weiß, je Reproduktion DIN A5 DIN A4 DIN A3	6,50 8,50 13,00
5.3.2	farbig, je Reproduktion DIN A5 DIN A4 DIN A3	8,50 11,00 16,50
5.4	Reproduktionen, Ausgabe als Datei, je Reproduktion niedrigauflösend, Format jpeg hochauflösend, Format jpeg hochauflösend, Format tiff	0,60 3,00 4,50

	zuzüglich je Datenträger	2,50
5.5	Diapositive, farbig, ungerahmt, je Aufnahme	
	24 x 36 mm	7,50
	60 x 60 mm	8,50
	90 x 120 mm	13,50
	130 x 180 mm	17,50
5.6	Mikrofilm, Rollfilm 35 mm, je Aufnahme	0,35
5.7	Mikrofilmkopie auf Rollfilm 35 mm, je Meter	1,30
5.8	Reproduktionen von audiovisuellem Archivgut	
5.8.1	Reproduktionen von Schallarchivalien, je angefangene Viertelstunde Laufzeit	
	in Formaten zur privaten Nutzung (wie beispielsweise Audiokassette)	15,00
	in sendetauglichen Formaten (wie beispielsweise DAT-Kassette, CD-A)	30,00
5.8.2	Reproduktionen von Laufbildarchivalien, je angefangene Viertelstunde Laufzeit	
	in Formaten zur privaten Nutzung (wie beispielsweise VHS-Kassette)	20,00
	in semiprofessionellen Formaten (wie beispielsweise S-VHS-Kassette)	30,00
	in sendetauglichen Formaten (wie beispielsweise Betacam SP)	40,00
5.9	Zuschlag für besonders vereinbarte Terminaufträge, je Einzelfall	30,00
5.10	Zuschlag für Sonderleistungen und erhöhten Arbeitsaufwand, je angefangene Viertelstunde	8,50
<b>6</b>	<b>Veröffentlichung von Archivgut</b>	
6.1	Veröffentlichung von Archivalien in Druckwerken oder auf elektronischen Speichermedien, je Reproduktion	
	Auflage	
	bis 5000	40,00
	bis 50000	80,00
	über 50000	160,00
6.2	Veröffentlichung von Archivalien in audiovisuellen Medien (Hörfunk, Fernsehen, Kino)	
6.2.1	je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem	
	lokale Ausstrahlung	25,00
	regionale Ausstrahlung	50,00
	nationale oder internationale Ausstrahlung	100,00
6.2.2	je angefangene Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut	
	lokale Ausstrahlung	50,00
	regionale Ausstrahlung	100,00
	nationale oder internationale Ausstrahlung	200,00
6.2.3	Wiederholungen innerhalb von 48 Stunden sind kostenfrei. Danach wird für jede weitere Wiederholung die Hälfte der Gebühr nach Nummer 5.2 erhoben.	
6.3	Veröffentlichung von Archivalien im Internet und anderen Online-Diensten,	
	je Reproduktion von Dokumenten, Fotos und Ähnlichem oder angefangener Wiedergabeminute bei audiovisuellem Archivgut	
	bis sechs Monate	50,00
	über sechs Monate	100,00